

# **Reglement betreffend die Ermässigung des Elterntarifs für den ausserschulischen Musikunterricht in Riehen**

## **(Reglement Ermässigung Elterntarif Musik; REEMu)**

Vom 12. Dezember 2023

---

*Der Gemeinderat Riehen,*

gestützt auf § 18b des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 <sup>1)</sup> und § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

I.

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ermässigung des Elterntarifs für den ausserschulischen Musikunterricht.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Eine Ermässigung des Elterntarifs wird gewährt für Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Riehen, die einen Musikunterricht an folgenden Musikschulen besuchen:

- a) Musikschule Riehen;
- b) eine andere Filiale der Musik-Akademie Basel, wenn die Musikschule Riehen einen gewünschten Instrumental- oder Gesangsunterricht nicht anbietet;
- c) eine private Musikschule in Riehen, die von der Gemeinde Riehen über eine Leistungsvereinbarung subventioniert wird.

### **§ 3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Riehen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise wird eine Ermässigung des Elterntarifs auch an Erziehungsberechtigte ohne Wohnsitz in Riehen gewährt, wenn ihre Kinder in einem Schulheim in Riehen wohnen und den Musikunterricht in einer Musikschule gemäss § 2 besuchen.

### **§ 4 Voraussetzung und Umfang der Ermässigung des Elterntarifs**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, die Prämienbeiträge gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend ihrer Prämienengruppe einreichen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämienengruppe einreichen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Ermässigungen der Elterntarife ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

---

<sup>1)</sup> [SG 170.100](#)

<sup>2)</sup> [RiE 111.100](#)

## § 5 Umfang des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs wird grundsätzlich nur gewährt für

- a) ein Instrumentalfach;
- b) ein Gesangsfach oder
- c) einen Gruppenunterricht ohne reinen Instrumentalunterricht, insbesondere Gruppenkurse im Vorschulbereich oder im Chorsingen.

<sup>2</sup> Die Ermässigung des Elterntarifs für den Besuch unterschiedlicher Instrumental- oder Gesangsfächer an mehr als einer Musikschule ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum Anspruch für einen Unterricht gemäss Abs. 1 in der Musikschule Riehen oder in einer anderen Filiale der Musik-Akademie besteht ein Anspruch für ein ergänzendes Gruppenangebot, insbesondere in Unterricht in Rhythmik, Gehörbildung, Ensemble, Band oder Chor.

<sup>4</sup> Für Kinder und Jugendliche, die eine private Musikschule gemäss § 2 Abs. 1 lit. c besuchen, besteht abweichend von Abs. 2 ein zusätzlicher Anspruch auf Ermässigung des Elterntarifs für den zusätzlichen Besuch eines Unterrichts in Rhythmik oder Gehörbildung an der Musikschule Riehen, wenn die private Musikschule diesen Unterricht nicht selbst anbietet.

## § 6 Antragsunterlagen

<sup>1</sup> Der Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs muss mit der Kopie der aktuellen Verfügung des Amts für Sozialbeiträge zur Krankenkassen-Prämienverbilligung, aus der die Einkommensgruppe ersichtlich ist, oder einer aktuellen Bestätigung der Sozialhilfe Riehen über den Bezug von Sozialhilfeleistungen eingereicht werden.

## § 7 Zeitpunkt des Antrags und Dauer des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Antrag ist zu Beginn des Schuljahres an der jeweiligen Musikschule gemäss § 2 einzureichen und wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt.

<sup>2</sup> Bei unterjährigem Beginn des Musikunterrichts muss der Antrag zu Beginn des zweiten Semesters eingereicht werden. Die Ermässigung des Elterntarifs wird in diesem Fall für das zweite Semester des Schuljahres gewährt.

<sup>3</sup> Die Ermässigung des Elterntarifs muss für jedes folgende Schuljahr erneut beantragt werden.

<sup>4</sup> Wenn der Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung oder auf Sozialhilfeunterstützung erlischt, endet der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs. Die betroffenen Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung innert eines Monats seit Beendigung des Anspruchs.

<sup>5</sup> Wird zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Schuljahres die Prämienverbilligung oder die Sozialhilfeunterstützung wieder gewährt, muss bei der jeweiligen Musikschule ein neuer Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs gestellt werden.

## § 8 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigungen dürfen die Musikschulen gemäss § 2 die notwendigen Personendaten der Schülerinnen und Schüler mit der zuständigen Stelle der Gemeinde austauschen.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

#### IV. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

## **Anhang**

### **Höhe der Ermässigung des Elterntarifs**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit Sozialhilfebezug, Ergänzungsleistungen oder mit den Einkommensgruppen 01-03 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten eine Ermässigung des Elterntarifs von 60 % für jedes Kind, das die Musikschule besucht.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit den Einkommensgruppen 04-22 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten auf Grundlage des ausgewiesenen Einkommens auf der Anspruchsverfügung des Amtes für Sozialbeiträge eine abgestufte Ermässigung des Elterntarifs für jedes Kind, das die Musikschule besucht.

#### **Ermässigung des Elterntarifs**

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Ermässigungsprozent auf die Elterntarife</b>
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60 %
Einkommensgruppe 01-03:	60 %
Einkommensgruppe 04-06:	50 %
Einkommensgruppe 07-09:	40 %
Einkommensgruppe 10-12:	32 %
Einkommensgruppe 13-15:	24 %
Einkommensgruppe 16-18:	16 %
Einkommensgruppe 19-22:	8 %